

# **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

**in der**

## **EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG**



01.01.2024

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf Art. 7 und 14 der Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

beschliesst der Gemeinderat Kandersteg:

### **Art. 1**

Periodische Kontrolle

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr.	83.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr.	103.00	exkl. MwSt

(Landesindex der Konsumentenpreise, Stand August 2023 = 106.4 Punkte, Basis Dezember 2020)

### **Art. 2**

Nachkontrollen

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Kandersteg durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr.	83.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr.	103.00	exkl. MwSt

(Landesindex der Konsumentenpreise, Stand August 2023 = 106.4 Punkte, Basis Dezember 2020)

### **Art. 3**

Andere Kontrollen

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin (Klagekontrollen) gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Für diese Kontrollen gelten die gleichen Ansätze wie für die periodische behördliche Kontrolle.

### **Art. 4**

Verrechenbarer Mehraufwand

Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

## **Art. 5**

Anpassung der Gebühren

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahresteuern angepasst. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Änderungen der in Art. 1 – 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern mitzuteilen.

## **Art. 6**

Gebühreninkasso

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Kandersteg eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie die Einforderung von Gebühren auf dem Rechtsweg werden durch den Feuerungskontrolleur erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Kandersteg dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

## **Art. 7**

Aufhebung des bisherigen  
Gebührentarifs

Der bisherige Gebührentarif vom 01. Februar 2009 wird auf den 31. Dezember 2023 aufgehoben.

## **Art. 8**

Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

## **Genehmigung**

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 31. Januar 2024 genehmigt und rückwirkend per 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Kandersteg, 02. Februar 2024

Namens des Gemeinderates

R. F. Maeder    A. Allenbach  
Präsident      Sekretärin

Zur Kenntnis an:

- Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion, Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern